



Geldwäscheprävention bei Sportwetten

9. Oktober 2019, Dr. Raphael Toman LL.M. (NYU)

Was Sie heute erwartet:

- ▶ Was ist "Geldwäsche"?
- ▶ Regulatorische Grundlagen
- ▶ Risikoanalyse
- ▶ Kundenidentifikation
- ▶ Sonstige geldwäscherechtlichen Pflichten

WAS IST "GELDWÄSCHE"?

GEGEN KORRUPTION
HILFT NUR BESTECHUNG.

Was ist Geldwäsche?

- ▶ **Per se anrühige Geldwäschehandlungen** (§ 165 Abs 1 StGB):
 - ◆ Wer Vermögenswerte,
 - ◆ die aus einem im Gesetz enthaltenen Vortatenkatalog stammen,
 - ◆ verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert,
 - ◆ ist zu bestrafen.

- ▶ **Sonstige Unterstützungshandlungen - Fremdgeldwäsche** (§ 165 Abs 2 StGB):
 - ◆ Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögenswerte,
 - ◆ die aus einer Vortat eines anderen stammen,
 - ◆ an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt

- ▶ Daneben noch: Organisationsbezogene Geldwäsche

REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Handelsblatt

MEHR ALS 100 MILLIARDEN EURO

Geldwäsche über Sportwetten in erschreckendem Ausmaß

Die organisierte Kriminalität nutzt Sportwetten in riesigem Ausmaß: Mehr als 100 Milliarden Euro werden jährlich über Wetten gewaschen. Besonders Fußball und Cricket sind von Wett-Manipulation betroffen.

WAZ

KRIMINALITÄT

Geldwäsche-Verdacht: Männer in Bank vorläufig festgenommen

DERSTANDARD › Wirtschaft

KURSSTURZ BEI RAIFFEISEN

Geldwäscheskandal um Danske Bank erreicht Österreichs Institute

Laut einer Anzeige soll fast eine Milliarde Dollar über verdächtige Konten in Österreich geflossen sein. Der Großteil wird der Raiffeisen Bank zugerechnet

EXKLUSIV

Kampf gegen Geldwäsche im Wettbüro

Wetten wird in Tirol strenger kontrolliert. Bei Einsätzen bzw. Gewinnen über 2000 Euro muss die Identität des Spielers festgestellt werden.

ARTIKEL



Besteht der Verdacht von Geldwäsche bei Wetten, müssen die Behörden eingeschaltet werden.

© imago

WIENER ZEITUNG .at

ITALIEN

Mafia-Millionen in Österreich "weißgewaschen"

- Heimische Behörden haben 37,3 Millionen Euro sichergestellt, es sollen mehrere italienische Clans involviert sein.

vom 11.12.2018, 12:59 Uhr | Update: 11.12.2018, 18:05 Uhr

Unionsrechtliche Vorgaben

- ▶ **4. EU Geldwäsche-Richtlinie** vom 20.5.2015 [Richtlinie (EU) 2015/849]
 - ◆ War von den Mitgliedstaaten bis 26. Juni 2017 umzusetzen
 - ◆ Erstmals davon erfasst: „Glückspieldienste“, ua Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten auf physischem oder digitalem Weg

- ▶ **Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich seit März 2019**
 - ◆ Ca 110 Umsetzungsmängel hinsichtlich der Umsetzung der 4. EU Geldwäsche-Richtlinie
 - ◆ Novellierungen der Bundes- sowie Landesgesetze notwendig
 - ◆ Landesgesetzgeber ändern daraufhin die Landeswettgesetze im Eiltempo

- ▶ **5. EU Geldwäsche-Richtlinie** vom 30. Mai 2018 [Richtlinie (EU) 2018/843]
 - ◆ Hintergrund: „Panama Papers“ und Terroranschläge in Paris und Brüssel
 - ◆ Verschärfte Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - ◆ Von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen
 - ◆ In Österreich bereits teilweise in nationalen Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt

Gesetzliche Bestimmungen in Österreich

- ▶ **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)**
 - ◆ Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie durch den Bund
 - ◆ Inkrafttreten der Neuerungen erfolgt zum Großteil am 10. Jänner 2020
 - ◆ Verpflichtete: Kredit- und Finanzinstitute

- ▶ **Glückspielgesetz (GSpG)**
 - ◆ Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie durch den Bund
 - ◆ Verpflichtete: Konzessionäre nach dem GSpG (Lotterien- und Spielbankenbetreiber)

- ▶ **Landeswettgesetze**
 - ◆ Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie in neun unterschiedlichen Landeswettgesetzen
 - ◆ Teilweise bereits in Kraft getreten
 - ◆ Enthält Verweise auf FM-GwG und GSpG
 - ◆ Verpflichtete: (Sport)wettanbieter

Mögliche Strafen

- ▶ Potenzielle **Geldstrafen** wurden der Höhe nach auf bis zum Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens oder bis zu EUR 1.000.000 ausgeweitet
- ▶ Unter Umständen sind der jeweilige Mitarbeiter bzw der Verpflichtete auch nach dem Strafgesetzbuch **strafbar** (zB als Beitragstäter zur Geldwäsche)

RISIKOANALYSE

Risikoanalyse auf Unternehmensebene

- ▶ *"Wie groß ist mein Risiko für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden?"*
- ▶ **Ermittlung** und **Bewertung** von **potentiellen Risiken** der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (muss jährlich überprüft werden)
- ▶ Verpflichtend für jedes einzelne Unternehmen spezifisch zu erstellen
- ▶ **Geldwäschekonzept**: Auf Basis der Risikoanalyse sind **Strategien, Kontrollen und Verfahren** zur wirksamen Minderung des Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisikos zu entwickeln



"Das ist fast so kompliziert wie das Erstellen unserer Risikoanalyse"

Mögliche Risikofaktoren

▶ Standortbezogenes Risiko

- ◆ In welcher (geografischen) Lage/Umgebung befindet sich mein Standort (Bahnhofsnahe?)?

▶ Kundenbezogenes Risiko

- ◆ Aus welchem Land kommt der Kunde (Drittstaat mit einem hohen Risiko?)?
- ◆ Ist der Kunde eine politisch exponierte Person?
- ◆ Weist der Kunde ein verdächtiges Verhalten auf?
- ◆ In welcher Branche ist der Kunde beruflich tätig?

▶ Produktbezogenes Risiko

- ◆ Können die Kunden anonym spielen?
- ◆ Liegt eine hohe Bargeldintensität vor?

▶ Transaktionsbezogenes Risiko

- ◆ Liegt eine hohe Transaktionsintensität vor?
- ◆ Erfolgen Zahlungen aus dem Ausland?

Risikominimierende Maßnahmen

- ▶ Angemessene Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (zB Checklisten, Kundenannahmeprozesse, Formulare etc)
- ▶ Jährliche Aktualisierung der Risikoanalyse
- ▶ Regelmäßige Mitarbeiterschulungen im Hinblick auf Geldwäscheprävention
- ▶ Durchführung von Kontrollen auf Basis eines Kontrollplans
- ▶ Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kunden mit hohem Risiko (PEPs, Kunden aus Drittstaaten mit hohem Risiko)

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- ▶ Verstärkte Sorgfaltspflichten sind anzuwenden, wenn bei Kunden auf Basis der Risikoanalyse von einem hohen Geldwäscherisiko auszugehen ist (zB PEP)
- ▶ Allgemeine Verpflichtungen sind intensiver auszugestalten, zB
 - ◆ kontinuierliche Überwachung von Transaktionen der Kunden, statt punktueller Überwachung
 - ◆ Zustimmung der Führungsebene einholen
 - ◆ verstärkte Prüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel (Einholen von Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheiden etc)

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- ▶ Kommen zur Anwendung, wenn auf Basis des Ergebnisses der Risikoanalyse ein **geringes Risiko** der Geldwäscherei besteht
- ▶ **Allgemeine Sorgfaltspflichten** können **lockerer** ausgestaltet werden, zB
 - ◆ bloß punktuelle Überwachung von Transaktionen/Geschäftsbeziehungen
 - ◆ größere Abstände zwischen einzelnen Mitarbeiterschulungen
 - ◆ periodische bzw allgemeinere Berichte an den Geldwäschebeauftragten
- ▶ Ein **Mindestmaß an Einhaltung der Sorgfaltspflichten** ist dennoch notwendig
- ▶ **Dokumentationspflicht**, wieso von einem geringen Geldwäscherisiko ausgegangen wird

KUNDENIDENTIFIKATION

Was ist zu tun?

- ▶ **Umfassendes „Know your customer“-Prinzip**, abhängig von Höhe des Einsatzes/Gewinns des Kunden (je nach Bundesland unterschiedlich)
 - ◆ Feststellen, Überprüfen und Festhalten der Identität des Kunden
 - ◆ Feststellen, Überprüfen und Festhalten der Identität von Treuhänder und Treugeber
 - ◆ gegebenenfalls Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
 - ◆ gegebenenfalls Mittelherkunft
 - ◆ Überwachung, Aktualisierung
 - ◆ Dokumentationspflichten

Kundenidentifikation

- ▶ Erfolgt durch persönliche Vorlage eines gültigen **amtlichen Lichtbildausweises**, welcher folgende Informationen enthalten muss:
 - ◆ unaustauschbares Kopfbild
 - ◆ Name
 - ◆ Geburtsdatum
 - ◆ Unterschrift
 - ◆ ausstellende Behörde

= zB Führerschein, Reisepass, Personalausweis etc
- ▶ Überprüfung der **Echtheit und Gültigkeit der Dokumente** (für ausländische Dokumente: <http://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>)
- ▶ **Aufbewahrung** von Kopien des Ausweises im **Wettbuch/Kundenakt**

Kundenidentifikation

- ▶ Bei Transaktionen/Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt können andere **Maßnahmen** die persönliche Vorlage des Lichtbildausweises ersetzen, zB
 - ◆ Online-Identifikation oder
 - ◆ qualifizierte elektronische Signatur
- ▶ **Verdächtige Vorgänge** bei Identifikation sollten dem **Geldwäschebeauftragten gemeldet** werden
- ▶ Bei Verdacht auf Handeln **in fremdem Auftrag/auf fremde Rechnung** muss auch die Identität des Auftraggebers ermittelt werden (doppelte Identifikation)
 - ◆ wenn der Kunde den Treugeber nicht offen legt, dürfen mit dem Kunden keine Wetten abgeschlossen oder Gewinne ausbezahlt werden und die zuständige Behörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

SONSTIGE GELDWÄSCHERECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Meldepflichten

- ▶ Bei **Verdacht auf Geldwäsche** muss der Verpflichtete der Geldwäschemeldestelle unverzüglich vom betreffenden Vorgang berichten
 - ◆ Wetten mit "ausgeglichenen" Wettquoten
 - ◆ Spielen mit ungewöhnlich große Summen an Bargeld in kleinen Scheinen
 - ◆ Transaktionen über eine andere (fremde) Kundenkarte
 - ◆ Smurfing (bewusstes Wählen von Einsätzen in bestimmter Höhe, um Registrierungspflicht zu umgehen)
 - ◆ Frage nach Gewinnsnachweisen oder Auszahlungsbelegen, oftmals wird auch eine Zahlung angeboten

- ▶ Bis Geldwäschemeldestelle über Vorgang entscheidet, darf **Transaktion nicht abgewickelt** werden (keine Gewinne ausbezahlen, Wetten annehmen etc), außer wenn die Unterlassung die Verfolgung der verdächtigen Transaktion behindern könnte

- ▶ Verdachtsmeldung und Nicht-Abwicklung sind **vor dem Kunden geheim zu halten**

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- ▶ Hat **persönlich zuverlässig** und **fachlich qualifiziert** zu sein
- ▶ Darf **nur** dem **Leitungsorgan** (Geschäftsführer, Prokurist etc) gegenüber **verantwortlich** sein
- ▶ Hat dem **Leitungsorgan direkt zu berichten**
- ▶ Muss **freien Zugang zu sämtlichen Informationen und Aufzeichnungen** haben, die in Zusammenhang mit Geldwäsche stehen könnten (zB Zugang zur Buchhaltung)
- ▶ Muss **Befugnisse zur Durchsetzung der Geldwäsche-Bestimmungen** haben (zB Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern)

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- ▶ Zu seinen **Aufgaben** zählen **insbesondere**:
 - ◆ Erstellen und Prüfen der Risikoanalyse
 - ◆ Ansprechperson bei Fragen iZm Geldwäscheprävention
 - ◆ Einführung und Weiterentwicklung von angemessenen Verfahren, Systemen und Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - ◆ Definieren und Implementieren eines Maßnahmenkatalogs betreffend verstärkte Sorgfaltspflichten
 - ◆ Überprüfen und Freigabe/Ablehnen von neuen Kunden
 - ◆ Schulung von Mitarbeitern
 - ◆ Durchführung von Verdachtsmeldungen

- ▶ **Zurückgreifen auf "qualifizierte Dritte"** (zB Rechtsanwälte, Notare, Banken etc) **erlaubt**, wenn gleichwertige Erfüllung der Pflichten sichergestellt ist

- ▶ **eigene Verantwortung** bleibt aber dennoch bestehen

Vollziehung der Landeswettgesetze durch Behörden

- ▶ Die Behörden der einzelnen Bundesländer sind für die Vollziehung der Landeswettgesetze zuständig, welche die Gesetze (oft strenger) vollziehen als es der Wortlaut vermuten lässt
- ▶ **Praxisbeispiel – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in der Steiermark:**

Gesetzestext:

„Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer haben

1. durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Geldwäschebeauftragten/des Geldwäschebeauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können und

*2. sicherzustellen, dass die/der **Geldwäschebeauftragte***

*a) **fachlich** so **qualifiziert** ist, dass sie/er mit ausreichendem Wissen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestattet ist, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können **und***

*b) **zuverlässig** ist.“*

Vollziehung der Landeswettgesetze durch Behörden

Vollziehung durch Behörde:

„Für die/den Geldwäschebeauftragten sind der Behörde daher folgende Unterlagen zu übermitteln:

- ◆ *Name und Geburtsdatum*
- ◆ *ein Organigramm, aus welchem die Position ersichtlich ist*
- ◆ *eine Auflistung der Aufgaben/Funktionen*
- ◆ *Nachweise für die fachliche Qualifikation*
- ◆ *das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.*
- ◆ *einen aktuellen Strafregisterauszug“*

Schulungen der Mitarbeiter

- ▶ Angestellte müssen die **Geldwäsche-Vorschriften** in dem **Ausmaß kennen**, der für ihre jeweilige **Tätigkeit notwendig** ist
 - ◆ Führungskräfte müssen intensiver geschult werden
 - ◆ sonstige Angestellte müssen tätigkeitspezifisch geschult werden
- ▶ Angestellte sollten **Transaktionen in Zusammenhang mit Geldwäsche** als solche erkennen
 - ◆ zB Geldwäschebeauftragter hält Vorträge
 - ◆ Auseinandersetzen mit Beispielen bzw "typischen" Geldwäsche-Transaktionen
- ▶ Schulungen sollen in **regelmäßigen Abständen** stattfinden
- ▶ **Dokumentationspflicht** der erfolgten Schulungen

Kontaktieren Sie uns

Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mariahilfer Straße 116

1070 Wien

T +43 1 522 5700

M office@btp.at

W www.btp.at

KERBEROS

Compliance-Managementsysteme GmbH

Im Zollhafen 24

50678 Köln

+49 221 650889-20

www.kerberos-cms.com

info@kerberos-cms.com